

85. 1. Macht sich derjenige, welcher ein ungestempeltes ausländisches Prämienlos im Privatverkehre ankauft, eines Vergehens aus §. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (R.G.Bl. S. 210) schuldig?

2. Strafbarkeit der Beihilfe in den Fällen der f. g. notwendigen Teilnahme.

St.G.B. §. 49.

II. Straffenat. Urtr. v. 27. April 1883 g. O. Rep. 707/83.

I. Landgericht Bojen.

Aus den Gründen:

1. Als erwiesen wird vom ersten Richter angesehen, daß der Angeklagte am 17. Juni v. J. ein ungestempeltes Prämienlos, d. d. Madrid 27. Dezember 1868 auf 100 Frs. lautend, in seinem Geschäftslokale

angekauft habe. Auf Grund dieser Thatfache ist wider den Angeklagten festgestellt:

daß er am 17. Juni 1882 in Posen den gesetzlichen Bestimmungen, durch welche das Begeben von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind, untersagt wird, durch Ankauf des Madrider Prämienloses vom 27. Dezember 1868 über 100 Frs. zuwidergehandelt habe.

In rechtlicher Beziehung geht der erste Richter von folgenden Erwägungen aus: Nach den aus seinem Inhalte erkennbaren Motiven des Gesetzes vom 8. Juni 1871 könne ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß nicht bloß der Verkäufer, sondern auch der Käufer eines derartigen Loses den Strafbestimmungen des Gesetzes verfallt. Denn der Zweck dieses Gesetzes sei offenbar, der weiteren Verbreitung des Handels mit dergleichen Papieren entgegenzutreten, die Einführung nach dem 30. April 1871 ausgegebener ausländischer ganz zu verbieten, den Verkehr der bereits ausgegebenen und im Deutschen Reiche im Umlaufe befindlichen aber an die Bedingung baldiger Abstempelung zu knüpfen, um ein weiteres Einbringen solcher Papiere unmöglich zu machen. Es liege auf der Hand, daß der Angeklagte gerade durch die ihm zur Last gelegte Thätigkeit des Ankaufes diesen Intentionen zuwider jenes Los in Verkehr gebracht habe.

Mit Recht erachtet der Beschwerdeführer diese Begründung als rechtsirrtümlich.

Nach §. 6 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 verfällt in Strafe, wer den Bestimmungen der §§. 1, 2 oder 3 des Gesetzes zuwiderhandelt. Der §. 1 betrifft das Ausgeben von Inhaberpapieren mit Prämien, kommt also hier nicht in Betracht. Der §. 2 lautet:

„Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes, der Bestimmung im §. 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, ingleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiterbegeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäftes oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden.“

§. 3: „Daselbe gilt vom 15. Juli 1871 ab von ausländischen

Inhaberpapieren mit Prämien, deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871 erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5).“

Da es sich im vorliegenden Falle nach dem mitgetheilten Sachverhalte um ein zur Zeit des Ankaufes nicht abgestempeltes Madrider Prämienlos vom 27. Dezember 1868 handelt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Angeklagte aus §. 6 a. a. O. strafbar sein würde, wenn seine Handlung, das Ankaufen dieses Loses, durch den §. 2 des Gesetzes verboten wäre.

Nach dem klaren Wortlaute des §. 2 a. a. O. ist nun zwar der Ankauf derartiger Prämienobligationen, wie sie hier in Frage stehen, verboten, wenn derselbe an der Börse oder an anderen zum Verkehre mit Wertpapieren bestimmten Versammlungsorten erfolgt, da diese Papiere an den genannten Orten überhaupt nicht zum Gegenstande eines Geschäftes oder einer Geschäftsvermittlung, also auch nicht zum Gegenstande eines Kaufgeschäftes gemacht werden dürfen. Allein gegen dies Verbot hat der Angeklagte nicht gehandelt, da er das in Rede stehende Los in seinem Geschäftslokale gekauft hat, das Geschäftslokale eines Bankiers aber nicht als ein zum Verkehre mit Wertpapieren bestimmter Versammlungsort angesehen werden kann.

Ebenso wenig läßt sich die Handlung des Angeklagten unter den Begriff des „Weiterbegeben“ bringen, welches gleichfalls, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es an den Börsen oder im Privatverkehre erfolgt, im §. 2 a. a. O. verboten ist. Unter dem, offenbar dem Sprachgebrauche im Wechselverkehre entlehnten Ausdrucke „weiterbegeben“ kann nur das Übertragen eines Inhaberpapieres auf einen anderen zum Eigenthume verstanden werden. Der Angeklagte ist aber nicht derjenige, welcher das Prämienlos begeben hat; er hat dasselbe gekauft und übertragen lassen; er ist also nicht Geber, sondern Nehmer des Inhaberpapieres gewesen. Als Thäter des in §§. 2. 3 und 6 a. a. O. bezeichneten Vergehens würde daher der Angeklagte unter keinen Umständen bestraft werden können. Wenn sich der erste Richter für seine gegentheilige Auffassung auf den aus dem Inhalte des Gesetzes erkennbaren Zweck desselben berufen hat, so kann es unerörtert bleiben, ob nicht die finanzpolitischen und polizeilichen Gründe, welche zu dem Erlasse des Gesetzes geführt haben (vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des deutschen Reichstages, I. Session 1871 Bd. III Anl. Nr. 33 S. 89), es gerechtfertigt haben würden, jeglichen Geschäfts-

verkehr mit Papieren dieſer Art unter Strafe zu ſtellen. Nach dem klaren Wortlaute des Geſetzes iſt eine ſo allgemein gehaltene Strafandrohung nicht erlaſſen. Die Strafandrohung in §. 6 a. a. O. bezieht ſich nur auf das Zuwiderhandeln gegen dasjenige, was in den §§. 1. 2 und 3 verboten iſt. Verboten iſt aber nur das „weitere Begeben“, nicht auch das Nehmen oder Kaufen derartiger Papiere.

Wäre es die Abſicht des Geſetzes geweſen, auch den privaten Umtauſch oder den privaten Geſchäftsverkehr mit derartigen Papieren zu unterſagen, ſo hätte der Schlußſatz des § 2 dahin lauten müſſen:

dürfen nicht zum Gegenſtande eines Geſchäftes oder einer Geſchäftsvermittlung gemacht werden.

Wenn aber bei der jetzigen Faſſung des Geſetzes unterſchieden wird zwiſchen dem Börfenverkehre und privaten Verkehre, und nur bezüglich des Verkehres an Börfen beziehungsweiſe an anderen zum Verkehre mit Wertpapieren beſtimmten Verſammlungsorten der Abſchluß und die Vermittlung von Geſchäften aller Art, welche derartige Inhaberpapiere zum Gegenſtande haben, verboten wird, bezüglich des Privatverkehres aber ſich das Verbot auf das „weiterbegeben“ beſchränkt, ſo läßt dieſes klar erkennen, daß der Geſetzgeber einen Unterſchied zwiſchen beiden Fällen machen wollte. Welche Gründe für dieſe Unterſcheidung maßgebend geweſen ſind, kann hier dahingeſtellt bleiben, da die hier allein weſentliche Thatſache, daß eine ſolche Unterſcheidung gemacht iſt, ſich unmittelbar aus dem Wortlaute des Geſetzes ergibt.

Gegen die hier vertretene Auffaſſung wird man auch mit Grund nicht einwenden können, daß ein „Weiterbegeben“ notwendig auch ein „Nehmen“ eines anderen vorausſetzt, daß alſo, wenn das „Weiterbegeben“ verboten und unter Strafe geſtellt ſei, das gleiche auch von dem „Nehmen“ gelten müſſe. Dieſer Schluß würde offenſichtlich falſch ſein. Richtig iſt nur, daß der Geſetzgeber, indem er das „Weiterbegeben“ unter Strafe ſtellte, auch das Nehmen, wie überhaupt den Privatverkehr mit ſolchen Papieren, inſoweit derſelbe in einer Übertragung des Eigentumes von einem Beſitzer auf den anderen beſteht, hat verhindern wollen. Mit Nichten folgt aber aus dieſem Zwecke des Geſetzes, daß auch das Nehmen unter Strafe geſtellt iſt. Eine derartige Schlußfolgerung würde gegen den §. 2 St.G.B.'s verſtoßen. Der Geſetzgeber hat vielmehr hier, wie in zahlreichen anderen Fällen, wo er im poliizeilichen Intereſſe den Verkehr mit beſtimmten Gegen-

ständen ausschließen wollte (vgl. z. B. §. 360 Ziff. 4 und 5, §. 367 Ziff. 3 und 7 St.G.B.'s, Gesetz vom 14. Mai 1879 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen §. 5 Ziff. 2—5. §§. 6. 8. 10 Ziff. 2. §. 12 Ziff. 2), zur Erreichung dieses Zweckes für genügend erachtet, wenn er die Handlung des Inverkehrbringens, des Verkaufens, Feilhaltens u, hier des „Weiterbegebens“ verbiete und unter Strafe stelle.

Ist daher im §. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1871 nur das „Weiterbegeben“ verboten und im §. 6 a. a. O., soweit er hier in Betracht kommt, auch nur diese Handlung mit Strafe bedroht, so durfte der Angeklagte jedenfalls nicht, wie vom ersten Richter geschehen ist, als Thäter bestraft werden.

2. In Frage könnte nur kommen, ob nicht nach den Grundsätzen über die Teilnahme der Angeklagte wegen Beihilfe zu dem von dem Verkäufer des Prämienloses begangenen Vergehen zu bestrafen ist. Allein auch diese Frage mußte verneint werden. Es unterliegt zwar keinem Bedenken, daß die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches (§§. 47—49 daselbst) auch auf solche Handlungen zur Anwendung zu bringen sind, welche in strafrechtlichen Spezialgesetzen mit Strafe bedroht sind. Im gegebenen Falle liegt aber eine Teilnahme im Sinne der §§. 47—49 St.G.B.'s überhaupt nicht, sondern nur eine sogenannte notwendige Teilnahme, das heißt ein Fall vor, in welchem das Delikt selbst begriffsmäßig die Mitwirkung einer zweiten Person voraussetzt, da ein Begeben des Papiers ohne die Mitwirkung eines Nehmers nicht möglich ist. In Fällen dieser Art erscheint die Prüfung geboten, ob nicht die Intention des Gesetzgebers, wenn er ausdrücklich nur die Handlung der einen Person mit Strafe bedroht, nicht aber auch die notwendige Mitwirkung der zweiten Person, dahin gegangen ist, die Handlung dieser zweiten Person überhaupt straflos zu lassen. Dies muß für den vorliegenden Fall angenommen werden, da weder der Besitz solcher Papiere, noch allgemein der Verkehr mit solchen, sondern nur aus polizeilichen und finanzpolitischen Gründen bestimmte Formen des Verkehrs, nämlich allgemein der Geschäftsbetrieb mit solchen Papieren an der Börse u. s. w., im Privatverkehr aber nur das „Weiterbegeben“ verboten und unter Strafe gestellt ist.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und in der Sache selbst auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen.